



Satzung des Vereins Go Ahead!

§ 1: Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Go Ahead! e. V.**
2. Der Verein ist unter VR 601325 in das Vereinsregister von Freiburg i. Br. eingetragen.
3. Sitz des Vereines ist Villingen-Schwenningen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die Zwecke,
 - a) jungen Menschen in Not, insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent, die Chance auf Bildung zu geben,
 - b) der Bevölkerung in Deutschland die Auswirkungen von materieller Armut auf Bildung bekannt zu machen,
 - c) vornehmlich bei jungen Menschen in Deutschland die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft für sozial benachteiligte Menschen zu stärken.
 - d) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung einer steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von sozialen Hilfsprojekten einheimischer Partner vor Ort. Die Unterstützung wird den jeweiligen Erfordernissen angepasst und kann zum Beispiel bestehen im Bereitstellen von Essen, Kleidung, Schuluniformen, Lehrkräfteausbildung, Kinderbetreuung nach dem Unterricht etc.;
 - b) Förderprogramme für Waisen und Sozialwaisen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie für bedürftige Kinder und ihre Familien, ferner die Unterstützung von Einrichtungen, die diesen Personenkreis fördern;
 - c) die Unterstützung von vor Ort befindlichen Vorschulen (preschools) und Schulen, Heim- und Tagesstätten, offenen Sozialeinrichtungen und Rehabilitationszentren;



d) Öffentlichkeitsarbeit;

e) Vermittlung von Praktika für Jugendliche in vom Verein unterstützten Projekten.

3. Gemeinnützigkeit

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitglieder, Eintritt, Austritt

1. Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützt.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen wird, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

Die antragstellende Person wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. An diejenigen antragstellenden Personen, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Bestätigung auch per E-Mail verschickt werden. Der Jahresbeitrag ist binnen 28 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen.

Nach Eingang der Beiträge wird der Name der antragstellenden Person innerhalb von 28 Tagen auf die Mitgliederliste gesetzt. Eine antragstellende Person wird Mitglied mit allen Rechten, insbesondere Stimmrecht, sobald ihr Name in die Mitgliederliste eingetragen ist.

4. Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages wird die antragstellende Person unverzüglich schriftlich informiert. An antragstellende Personen, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Ablehnung auch per E-Mail verschickt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung des Mitgliedes,



- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod,
- mit der Liquidation (Abwicklung) des Vereines.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und auf die zweite schriftliche Mahnung nicht bezahlt haben. Der Vorstand kann weiter Mitglieder ausschließen, die die Zwecke des Vereines nicht mehr unterstützen oder die Belange oder das Ansehen schädigen. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen. Vor einem Ausschluss ist der betroffenen Person schriftliches Gehör zu gewähren.

§ 4: Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5: Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Mitglieder, die gemeinsam an Hochschulstandorten organisiert sind, können sich in Hochschulgruppen organisieren und insoweit ihre internen Angelegenheiten in Geschäftsordnungen regeln; Hochschulgruppen sind keine Organe des Vereins.

§ 6: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 15 Monate liegen.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.



4. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung sowie über die Auflösung des Vereines beschließt sie mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung, um Beanstandungen des Registergerichtes oder der Behörden Rechnung zu tragen, kann der Vorstand beschließen.
7. Der oder die Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Ist der oder die Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, ist ein Leiter / eine Leiterin aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu bestimmen.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - Wahl und Abberufung der KassenprüferInnen;
 - Beschlussfassung über die Sitzverlegung des Vereines;
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines.
9. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
10. Im Falle von Stimmengleichheit beschließt die Versammlung erneut. Bei wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem jeweiligen Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,



- die Person des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus 7 Personen:

a) aus drei positionsausführenden Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
- dem Stellvertreter / der Stellvertreterin,
- einem Kassenwart / einer Kassenwartin,

b) sowie aus vier weiteren, ordinären Vorstandsmitgliedern.

Die Funktion des Schriftführers / der Schriftführerin wird entweder von dem Kassenwart / der Kassenwartin oder einem der ordinären Vorstandsmitglieder wahrgenommen.

2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes und davon mindestens ein positionsausführendes Mitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen, die durch seine Geschäftsführung entstehen, sind ihm zu ersetzen.

4. Vorstandsmitglieder haften dem Verein bei Schäden aus der Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8: Bestellung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt. Jedes Mitglied wird einzeln gewählt. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt ein Jahr, beginnend mit der Annahme der Wahl. Ist bei Auslauf der Amtsdauer des Vorstandes ein neuer Vorstand noch nicht



gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.

2. Jedem Mitglied ist es erlaubt, sich zur Wiederwahl zu stellen.

3. Scheidet ein positionsausführendes Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ernennt der Vorstand aus seiner Mitte einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin führt sein Amt bis zur nächsten Wahl.

4. Scheidet ein ordinäres Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, ernennt der Vorstand einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin aus der Mitte der Vereinsmitglieder. Dieses Mitglied führt sein Amt bis zur nächsten Wahl.

§ 9: Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereines;
- Führen der Bücher; Erstellung eines Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereines;
- Beschlussfassung, welche Projekte und Projektpartner gemäß dem Satzungszweck unterstützt werden;
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie die Kommunikation mit den Projektpartnern;
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Berufung eines Beraterkreises, sofern erforderlich.



§ 10: **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Der oder die Vorstandsvorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Vorstandssitzung und lädt die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden. Die Sitzungstermine sind mit den Vorstandsmitgliedern vorher zeitlich abzustimmen.
2. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden entweder von dem / der Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens vier Vorstandsmitgliedern von dem / der Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von acht Kalendertagen schriftlich einberufen. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
5. Der oder die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand den Leiter / die Leiterin aus seiner Mitte.
6. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.
7. Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen, der Presse, des Rundfunks oder Fernsehens beschließt der Vorstand.
8. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11: **Protokollführung**

1. Der Schriftführer / die Schriftführerin hat Protokoll über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu führen.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
3. Alle Protokolle, Versicherungen und andere bedeutende Dokumente des Vereines hat der / die erste Vorsitzende gesichert aufzubewahren.



4. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer / -innen erhalten jeweils eine Kopie des Protokolls.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen und auf seine Kosten Kopien für sich anzufertigen.

§ 12: Finanzen

1. Aufgabe des Kassenwartes / der Kassenwartin ist es:
 - a) die fälligen Beiträge einzuziehen, Spenden und sonstige Einkünfte für den Verein entgegenzunehmen sowie alle Zahlungen auszuführen; dem Kassenwart / der Kassenwartin obliegt der gesamte Zahlungsverkehr;
 - b) korrekt und detailliert Buch zu führen und sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereines lückenlos und übersichtlich darzustellen;
2. Der / die Vorsitzende und der Stellvertreter / die Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit die von dem Kassenwart / der Kassenwartin geführten Bücher, verwalteten Unterlagen und Daten einzusehen.
3. Auszahlungen ohne Beleg sind unzulässig.
4. Wechselverbindlichkeiten und Geldanlagen in Wertpapieren sind unzulässig.
5. Der Verein bezieht seine Mittel aus Beiträgen und Spenden und ggf. weiteren Quellen.
6. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gemäß § 2 verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, weder direkt noch indirekt, es sei denn als Ersatz entstandener Unkosten bei Tätigkeiten für Vereinszwecke.

§ 13: Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen die Dauer von zwei Jahren. Zweimalige Wiederwahl beider KassenprüferInnen ist nicht zulässig.
2. Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kassenführung. Den KassenprüferInnen sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Daten von dem Kassenwart / der Kassenwartin zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wird den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann das Prüfungsergebnis auch per E-Mail verschickt werden.
3. Der Beginn der Prüfung ist dem Kassenwart / der Kassenwartin mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen.



§ 14: Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck zusammentritt. Sie ist unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich allen Mitgliedern bekannt zu geben. An Mitglieder, die eine elektronische Adresse (E-Mail) besitzen, kann die Einladung auch per E-Mail verschickt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, wobei das Vermögen nur an Vereinigungen übertragen werden darf, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und als gemeinnützig anerkannt sind und die ebenfalls ihren Mitgliedern keine Zuwendungen zukommen lassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15: Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26. Mai 2007 errichtet und enthält die Änderungen gemäß der Beschlussfassungen aller Mitgliedsversammlungen.

Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2016